

Ausschreibung – Kreisspielbetrieb des KFV Fußball Salzland 2022/2023 Herren- und Nachwuchsbereich, technische Anweisung für Schiedsrichter

1. Voraussetzungen | Planung | Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der KFV Fußball Salzland veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des KFV Fußball Salzland erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KFV Fußball Salzland erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet-Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Mannschaftsbeiträge Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit einen jährlichen Mannschaftsbeitrag an den KFV für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten. Für die Saison 2022/23 wurden vom Kreisvorstand folgende Gebühren beschlossen:

Salzlandliga	350,00 Euro
Kreisliga	275,00 Euro
Kreisklasse	200,00 Euro
Salzlandpokal Landesklassevertreter	50,00 Euro

a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KFV Salzland einzuzahlen.

b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung

vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 und 30 der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10. dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet-Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 22 der SpO des FSA.

2.2. Im Spieljahr 2022/2023 gibt es in den einzelnen Spielklassen Besonderheiten bei der Staffelgröße. Demzufolge spielen die Kreisoberliga mit 14 Mannschaften, die Kreisliga mit 14 Mannschaften, die 1. Kreisklasse (eine Staffel) mit 14 und die 2. Kreisklasse (zwei Staffeln) eine Staffel mit 7 Mannschaften und eine Staffel mit 8 Mannschaften. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.2.1. Die zwei Staffeln der 2. Kreisklasse spielen jeweils ihre Hin- und Rückrunde. Danach spielen die jeweils ersten vier Mannschaften eine Aufstiegsrunde um den Aufsteiger zu ermitteln und die nächst Platzierten spielen eine Platzierungsrunde. Die Punkte aus der Hin- und Rückrunde von den Spielen gegen einander werden mit in die Aufstiegs- und Platzierungsrunde genommen. Die beteiligten Mannschaften der Aufstiegs- und Platzierungsrunde spielen nicht noch einmal gegeneinander.

2.2.2. Für das Spieljahr 2023/2024 wird die Staffelstärke aller Spielklassen im Verantwortungsbereich des KfV Fußball Salzland eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften festgelegt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.3. Sonderregelungen Saison 2022/2023

2.3.1. Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Spielklassen (Staffeln), alle Mannschaften am Kreisspielbetrieb teilnehmend, mindestens 50% der Meisterschaftsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

2.3.2. Wird die Saison 2022/2023 abgebrochen und gewertet, so ist nur der Tabellenerste der Kreisoberliga, der den höchsten Punktequotient erzielt hat, zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt werden. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma. Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - b) Anzahl der erzielten Tore
 - c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium des KFV Fußball Salzland eine Entscheidung.

2.3.3. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2022/2023, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Staffeln und die Saison 2023/2024 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2022/2023 begonnen wurde.

2.3.4. Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt 2.3.1., so ist ausschließlich nur der jeweilige Tabellenerste der Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, in die nächst höhere Spielklasse aufzusteigen. Der jeweilige Tabellenletzte der Kreisoberliga, der Kreisliga und der 1. Kreisklasse, steigen in die nächst niedrigere Staffel ab. Um eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften in der Saison 2023/2024 zu erreichen kann es in allen Spielklassen (Staffeln) zu mehreren Absteigern kommen, wenn es mehrere Absteiger aus dem Landesspielbetrieb geben sollte. Diese werden ebenfalls durch den erzielten Punktequotienten ermittelt.

2.3.5. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. erreicht, aber eine Rückrunde entsprechend des Rahmenterminplanes nicht mehr ausgespielt werden können, spielen die jeweils ersten sieben Mannschaften, der Salzlandliga, der Kreisliga und 1. Kreisklasse eine Aufstiegsrunde und die letzten sieben Mannschaften eine Abstiegsrunde. Hierbei werden die Punktestände aus der Hinrunde mitgenommen.

2.3.6. Erfolgt eine Saisonwertung, nachdem alle Spiele einer Staffel gespielt wurden, bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, kommt die folgende Auf- und Abstiegsregelung zur Anwendung.

2.4. Aufsteiger

2.4.1. Salzlandliga

- Der Kreismeister steigt in die Landesklasse auf.
- Verzichtet der Kreismeister oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Vizekreismeister auf.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.2. Kreisliga

- Der Staffelsieger steigt in die Salzlandliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte in die Salzlandliga auf.
- Bei einem bzw. mehreren Absteigern aus der Landesklasse steigt nur der Staffelsieger in die Salzlandliga auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.3. 1. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte in die Kreisliga auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.4. 2. Kreisklasse

- Der Sieger aus der Aufstiegsrunde steigt in die 1. Kreisklasse auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte der Aufstiegsrunde in die 1. Kreisklasse auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder der Zweitplatzierte, oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5. Absteiger

2.5.1. Salzlandliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse steigt Platz 14 in die Kreisliga ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Landesklasse steigt zusätzlich Platz 13 in die Kreisliga ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5.2. Kreisliga

- Bei keinem Absteiger oder einem Absteiger aus der Landesklasse und einem Absteiger aus der Salzlandliga steigt Platz 14 in die 1. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Landesklasse und zwei Absteigern aus der Salzlandliga steigt zusätzlich Platz 13 in die 1. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5.3. 1. Kreisklasse

- Bei einem Absteiger aus der Kreisliga steigt Platz 14 in die 2. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Kreisliga steigt zusätzlich Platz 13 in die 2. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.6. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des KfV Fußball Salzland berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen/Spielausfälle regelt § 30 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

3.4. Sonderregelungen für die Spielzeit 2022/2023

3.4.1. Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.4.2. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

3.4.3. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

3.4.4. Die Spielpläne für den Kreisspielbetrieb wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Regelspieltag für die Kreisoberliga ist Sonntag, für die Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse Samstag. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen (Freitag) ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.5. Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

3.6. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters. In allen Spielklassen (Staffeln) des KFV Fußball Salzland dürfen bis zu 5 (fünf) Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern während eines Spieles ist nicht gestattet. Die Bestätigung des elektronischen Spielberichtes hat spätestens neunzig (90) Minuten nach Spielende durch die am Spiel beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

3.7. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren. Für die Berichterstattung auf der KFVHomepage und die lokale Sportpresse sind an den Presseverantwortlichen des KFV per Telefon bzw. per Mail durch die Gastgebervereine der Salzlandliga und Kreisliga Informationen zu liefern. Sie haben Informationen zum Spielgeschehen, Torschützen mit Minutenangabe, Zuschauer, Feldverweise mit Minutenangabe und zum Schiedsrichterkollektiv zu enthalten. Gleiche Informationen sind auch für die Spiele im Salzlandpokal abzugeben, dies trifft dann auch für die Mannschaften der Landesklasse zu. Bei Samstagsspielen haben Informationen ab eine Stunde nach Abpfiff bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Sonntagsspielen ist die Information sehr zeitnah nach dem Schlusspfiff bis spätestens 18:00 Uhr abzusetzen. Die Informationen erhält Helmut Lampe, Telefon: 03925/627477 oder per Mail: h.lampe@kfv-salzlandkreis.de - In besonderen Fällen (Verhinderungsfall) wird rechtzeitig eine weitere Person für den Informationsaustausch benannt.

3.8. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.

3.9. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.

3.10. Der Schiedsrichterpool kommt in allen Spielklassen (Staffeln) der Herren bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende durch den Staffelleiter statt. Treten Pkt. 2.2.1., 2.2.3. und 2.2.5. ein, entfällt dieser Punkt 3.10.

3.11. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter bis zum geforderten Meldetermin, bzw. bis zum 30.06. eines jeden Spieljahres, über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im Bereich des KfV Fußball Salzland. Bis zum 31.05. eines jeden Spieljahres haben Vereine ihren Verzicht auf den Aufstieg (§22 Ziffer 6 der SpO des FSA) oder die freiwillige Rückstufung in eine tiefere Spielklasse schriftlich beim zuständigen Ausschussvorsitzen anzuzeigen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, entscheidet das Präsidium des KfV Fußball Salzland, entsprechend der RuVO.

3.12. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter bei Spielen am Freitag bis Donnerstag 18:00 Uhr, bei Spielen am Samstag und Sonntag jeweils 09:00 Uhr am Spieltag, schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschafte hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

3.13. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen / Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind über die Mailadresse testspielmeldung@kfv-salzlandkreis.de vorher anzumelden.

3.14. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

3.15. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen (Punkt 3.15. wird bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt !)

3.16. Spielabsagen

3.16.1. Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 30 SpO des FSA. Meldet ein Verein seinen Platz ab, hat er dieses mindestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle einzureichen. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht nach, sind die angesetzten Pflichtspiele auf einem neutralen Platz oder beim Gegner auszutragen.

3.16.2. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter/Spielobmann) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen (§ 30, Ziff. 6, SpO des FSA).

3.16.3. Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

a) Montag bis Freitag, wenn kein Spieltag oder kein Feiertag:

- durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

b) Samstag und Sonntag, an Spieltagen oder Feiertagen:

- durch den platzbauenden Verein ist unverzüglich der Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses telefonisch über die Vorortsituation zu informieren.
- alle weiteren Schritte – Gegner und Schiedsrichter absagen – werden automatisch eingeleitet.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO/FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.16.4. In der Hinrunde der Saison 2022/2023 ist die spielleitende Stelle grundsätzlich berechtigt, nach Rücksprache über die Bespielbarkeit der Platzanlage des Gastvereines, das Heimrecht zu tauschen.

3.16.5. Scheinen Spieltage, aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, gefährdet und ist eine zentrale Absetzung angeraten, gibt die spielleitende Stelle entsprechende Entscheidungen über die Medien, über die Homepage des KfV und über das elektronische Postfach bekannt. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel eine zentrale Neuansetzung dieses Spieltages zur Folge. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind, unter Beachtung örtlicher Bestimmungen, möglich. In Ausnahmefällen können, auf Grund von Terminmangel, Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

4. Lizenzpflicht Verbands- und Landesliga sowie Landesklassen der Herren

4.1. Zum 01.01.2018 wurde in Sachsen-Anhalt die Lizenzpflicht eingeführt. In diesem Zusammenhang haben die Vereine die Pflicht, im Spielbetrieb auf Landesebene die entsprechenden Mannschaften von lizenzierten Trainern betreuen zu lassen. Informationen zur Lizenzpflicht sind auf der Homepage des FSA im Bereich Service >> Downloads >> Qualifizierung zu finden bzw. Spielordnung § 13 b.

4.2. Der Trainer wird der Mannschaft dann zugerechnet, wenn er mindestens 80% der durchgeführten Pflichtspiele aktiv die Mannschaft betreut. In Ausnahmefällen kann ein entschuldigtes Fehlen trotzdem berücksichtigt werden. Der Ausnahmefall ist vom Verein oder vom Trainer beim Vizepräsidenten Qualifizierung und Vereinsentwicklung anzuzeigen.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden

5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.
a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KfV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.

d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.

e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

6. Sonstiges

6.1. Für offizielle Veranstaltungen und Tagungen (z.B. Jugend-, Frauen- und Abteilungsleitertagung) des KfV werden keine Entschuldigungen über ein Fernbleiben akzeptiert, da die Termine grundsätzlich langfristig bekanntgegeben werden. Ausnahmen sind bei Bedarf und Notwendigkeit möglich. Sollte der zuständige Vereinsvertreter zu den Tagungen nicht können oder kurzfristig verhindert sein, ist ein Vertreter zu entsenden. Unentschuldigtes Fernbleiben von KfV-Veranstaltungen wird mit einem Ordnungsgeld geahndet (Satzung § 14 Buchstabe k).

6.2. Wanderpokale sind pfleglich zu behandeln und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert in der Geschäftsstelle abzugeben. Sie gehen endgültig in den Besitz der Vereine über, wenn sie dreimal innerhalb von fünf Jahren gewonnen wurden.

7. Ausschreibung Pokalwettbewerbe

7.1. An Pokalfinaltagen auf Kreisebene gilt grundsätzlich ein Spielverbot (§ 31 der SpO des FSA).

7.1.2. Der Kreispokal wird in 2 Wettbewerbe eingeteilt, in den Salzlandpokal und in den Kreisklassenpokal. Der Sieger im Salzlandpokal, sofern es eine erste Mannschaft ist, erwirbt das Recht, am Landespokalwettbewerb der nächsten Saison teilzunehmen.

7.1.3. Eine zweite oder dritte Mannschaft hat im Land kein Startrecht. Ist der Salzlandpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert wird der Finalist als Kreisvertreter gemeldet. Hat auch er kein Startrecht im Landespokal oder ist er für diesen bereits qualifiziert, ermitteln die beiden unterlegenen Halbfinalisten in einem Spiel auf neutralem Platz den startberechtigten Kreisteilnehmer. Der Sieger des Kreisklassenpokals erwirbt das Recht am Salzlandpokal der nächsten Saison teilzunehmen. Ist der Kreisklassenpokalsieger bereits für den Salzlandpokal gesetzt, ist zusätzlich der Finalist qualifiziert. Unterklassige Mannschaften haben bis auf das Endspiel immer Heimrecht. Die Einnahmen in Pokalspielen richten sich nach der FO des FSA. Der Ausrichter wird unmittelbar nach dem Halbfinale vom Kreisvorstand benannt.

7.1.4. Teilnehmer Am Salzlandpokal nehmen alle Mannschaften der Salzlandliga und der Kreisliga des KfV Fußball Salzland, sowie die Landesklassenvertreter des KfV Fußball Salzland teil, welche sich termingerecht zum Spielbetrieb angemeldet haben und nicht am FSA-Pokal teilnehmen, ausgenommen der KfV Vertreter am Landespokal, und zusätzlich der Kreisklassenpokalsieger oder Finalist. Am Kreisklassenpokal nehmen alle Mannschaften der Kreisklassen teil, welche sich termingerecht zum Punktspielbetrieb angemeldet haben.

7.1.5. Auslosungen und Modus Alle Auslosungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Stehen zwei Mannschaften eines Vereins im Viertelfinale, bestreiten sie automatisch eines der Viertelfinalspiele gegeneinander.

7.1.6. Der KfV-Vertreter im Landespokal sowie der gemeldete Vertreter des Kreisklassenpokals im Salzlandpokal, steigen erst ab dem Achtelfinale in ihrem jeweiligen Wettbewerb ein.

7.1.7. Sparkassen-Cup, Zusatzwettbewerbe Für den Sparkassen-Cup und Wettbewerbe, die nicht den Pflichtspielbetrieb betreffen, gibt es gesonderte Ausschreibungen.

8. Spielgemeinschaften

8.1. Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich sind auf Kreisebene zugelassen.

8.1.1. Ein Verein ist im Männerspielbetrieb maximal zur Beteiligung an einer Spielgemeinschaft/Mannschaft berechtigt.

8.2. In der Salzland- und Kreisliga dürfen Spielgemeinschaften nur aus zwei Vereinen gebildet werden.

8.3. In der Kreisklasse dürfen Spielgemeinschaften aus bis zu vier Vereinen gebildet werden.

8.4. Belegt eine Spielgemeinschaft in der Salzlandliga einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Landesklasse als reine Vereinsmannschaft spielt.

8.5. Belegt eine Spielgemeinschaft in der 1. Kreisklasse einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Kreisliga auf zwei Mannschaften reduziert wird.

Nachwuchsbereich

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Die Spielleitung obliegt dem Jugendausschuss des KFV Salzland.

1.2. Spielgemeinschaften sind gemäß §12 der Jugendordnung (JO) beim Jugendausschussvorsitzenden zu beantragen. Hierfür ist der Vordruck (Antrag auf Spielgemeinschaft im Nachwuchs) zu verwenden. Bei Spielgemeinschaften die kreisübergreifend sind, haben die Vereine den Antrag vom Jugendausschuss des mitspielenden KFV unterschrieben bzw. mit dessen Zustimmung vorzulegen.

1.3. Zweitspielrechte sind grundsätzlich beim Fußballverband Sachsen-Anhalt (Geschäftsstelle) zu beantragen.

1.4. Die Spiele im Kleinfeldbereich sind auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen auszutragen. In Ausnahmefällen ist auch das Spielen auf einem Hartplatz möglich, wenn die gemeldeten Hauptplätze unbespielbar sind. Dazu liegt die Entscheidung beim Schiedsrichter.

1.5. Die Spielpläne der B- bis E-Junioren sind im DFB-Net zu entnehmen und amtliche Ansetzungen. Zu allen Spielen dieser Altersklassen wird mit dem elektronischen Spielbericht (ESB) gearbeitet. Für die F- und G-Junioren werden gesonderte Spielpläne erstellt, da die Spiele in Turnierform und ohne öffentlich sichtbare sportliche Wertung durchgeführt werden. Der elektronische Spielbericht kommt bei den F-Junioren dennoch zur Anwendung.

1.6. Richtspieltage und allgemeine Anstoßzeiten

1.6.1. B-Junioren: Sonntag, 11:00 Uhr

1.6.2. C-Junioren: Samstag, 11:00 Uhr

1.6.3. D-Junioren: Sonntag, 09:30 Uhr

1.6.4. E-Junioren: Samstag, 09:30 Uhr

1.6.5. F-Junioren: Sonntag, 09:30 Uhr

1.6.6. G-Junioren: Samstag, 09:30 Uhr

Die genaue Spieltagszuordnung bei den F- und G-Junioren erfolgt nach der Belegung der Sportplätze in Absprache mit dem jeweiligen Turnierausrichter.

1.7. Ballgrößen und -gewicht

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat für den Kleinfeldfußball Richtlinien zur Ballgröße empfohlen, die im Kreisspielbetrieb Anwendung finden:

1.7.1. D-Junioren: Leichtspielball, Größe 5 (350 g)

1.7.2. E-Junioren: Leichtspielball, Größe 5 (290 g)

1.7.3. F-Junioren: Leichtspielball, Größe 5 (290 g)

1.7.4. G-Junioren: Leichtspielball, Größe 4 (290 g)

2. Aufstieg

2.1. Die Kreismeister der B- bis D-Junioren steigen, wenn es keine Aufstiegsspiele gibt, grundsätzlich in die nächst höhere Spielklasse auf. Es können also in den einzelnen Altersklassen Aufstiegsspiele erforderlich sein, falls dies vom zuständigen Gremium des Landesfußballverbandes festgelegt wird.

2.2. Verzichtet ein Kreismeister, kann in der Folge der Platzierungen bis zum 3. Platz ein Nachrücken erfolgen. Wird kein Nachrücker nach den vorstehenden Sätzen gefunden, trifft der Jugendausschuss des KfV Fußball Salzland alle weiteren Entscheidungen und legt die weitere Verfahrensweise fest.

3. Ergebnismeldung

3.1. Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichts (ESB) für die B- bis E-Junioren gilt diese als verbindlich. Verantwortlich dafür ist der gastgebende bzw. turnierausrichtende Verein.

3.2. Alle Ergebnisse der Punktspiele, Pokalspiele und ggf. Turnierrunden der B- bis E-Junioren sind über das DFB-Net entsprechend Punkt 3.7. der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu melden.

3.3. Für die F- und G-Junioren erfolgt die Meldung über die Turnierunterlagen an den Staffelleiter gemäß der den Vereinen zugegangenen Ausschreibung.

4. Stichtagsregelung

4.1. A-Junioren: 01.01.2004

4.2. B-Junioren: 01.01.2006

4.3. C-Junioren: 01.01.2008

4.4. D-Junioren: 01.01.2010

4.5. E-Junioren: 01.01.2012

4.6. F-Junioren: 01.01.2014

4.7. G-Junioren: 01.01.2016

Mädchen dürfen außer A-Junioren jeweils ein Jahrgang älter sein.

5. Schiedsrichtergestellung

5.1. Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss des KfV für die Punktspiele der B- bis D-Junioren und für die Pokalspiele der A- bis E-Junioren grundsätzlich angesetzt.

5.2. In der E-Jugend ist der Gastgeber für die Schiedsrichtergestellung bei Punktspielen verantwortlich. Dazu sollte, falls möglich, auch ein geprüfter Schiedsrichter benannt werden.

5.3. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.

5.4. Die F- und G-Junioren spielen nach den Regeln der Fair-Play-Liga ohne Schiedsrichter (siehe dazu auch Durchführungsbestimmungen der F- und G-Junioren).

5.5. Zudem behält sich der Jugendausschuss vor, auch abweichend zu den vorstehenden Festlegungen Schiedsrichter ansetzen zu lassen, falls er es für erforderlich hält.

5.6. Auf Antrag und bei Verfügbarkeit eines Schiedsrichters kann bei Spielen nach 5.2. Satz 1 die Ansetzung eines Schiedsrichters durch den Schiedsrichterausschuss erfolgen. Die Kosten trägt der antragstellende Verein.

6. Anzahl der Auswechslungen

Im Spielbetrieb der B- bis C-Junioren ist der Einsatz von bis zu fünf Auswechselspielern möglich. Im Kreisspielbetrieb ist eine Wiedereinwechslung bereits ausgewechselter Spieler möglich. D- und E-Junioren dürfen maximal sieben Spieler wechseln. Ein mehrfaches Ein- und Auswechseln ist möglich. F- und G-Junioren dürfen unbegrenzt wechseln.

7. Ermittlung der Kreismeister

7.1. Die B- Junioren ermitteln ihren Kreismeister in einer Hin- und Rückrunde. Dabei spielen die B- Junioren des KFV Fußball Salzland in der Saison 2022/2023 in einer Spielunion mit dem Stadtfachverband Fußball Magdeburg. Federführend hierbei ist der KFV Fußball Salzland. Die Sportgerichtsbarkeit liegt ebenfalls beim KFV Fußball Salzland.

7.2. Die C- Junioren ermitteln ihren Kreismeister in einer Hin- und Rückrunde.

7.3. Die D- Junioren ermitteln ihren Kreismeister in zwei Runden. Zunächst wird in zwei Staffeln eine Vorrunde (Kreisklasse) mit Hin- und Rückspielen gespielt.

Die Plätze 1 und 2 jeder Staffel ermitteln den Kreismeister indem in den Halbfinalspielen der Erste der Staffel 1 gegen den Zweiten der Staffel 2 und der Erste der Staffel 2 gegen den Zweiten der Staffel 1 in einem Hin- und Rückspiel spielen. Hierbei haben die Zweitplatzierten zuerst Heimrecht. Die Sieger der Halbfinalbegegnungen spielen dann in einem Hin- und Rückspiel den Kreismeister aus. Die Verlierer der Halbfinalspiele spielen um die Plätze 3 und 4. In den Finalspielen und Platzierungsspielen haben zuerst die Mannschaften Heimrecht, die in den Staffelspielen weniger Punkte, bei Gleichheit wird die Tordifferenz (schlechtere vor bessere) herangezogen, haben. In der Meisterrunde werden bei Punkt- und Torgleichheit die FIFA-Regeln angewendet.

7.4. Die E– Junioren ermitteln ihren Kreismeister in zwei Runden. Zunächst wird in drei Staffeln eine Vorrunde (Kreisklasse) mit Hin– und Rückrunde gespielt. Die Ersten jeder Staffel ermitteln ihren Kreismeister in einem Meisterturnier. Im Meisterturnier spielt Jeder gegen Jeden. Der Veranstalter des Meisterturnieres wird zur Jugendleitertagung ausgelost.

7.5. Die F- und G- Junioren werden ihren Spielbetrieb in Turnierform durchführen. Die Durchführungsbestimmungen und die Spielansetzungen werden gesondert erstellt und den beteiligten Vereinen rechtzeitig ausgehändigt. Ein Kreismeister wird in diesen Altersklassen nicht ermittelt. Es wird keine sportliche Wertung vorgenommen.

7.6. Hallenfußball

Hallenwettkämpfe sind für den Nachwuchs geplant. Die A– bis E- Junioren ermitteln ihren Kreismeister. Die Durchführung der Wettbewerbe ist aber von eventuellen staatlichen Vorgaben abhängig (Machbarkeit ohne viele Auflagen). Als Planungszeit ist damit von Mitte November 2022 bis Mitte Januar 2023 vorgesehen. Eine genaue Ausschreibung wird in KW 42-44 erfolgen. Die Meldung der Vereine und ihrer Mannschaften hat bis 01.10. 2022 über das DFBnet zu erfolgen.

8. Kreispokal

8.1. In den Altersklassen A- bis E-Junioren werden die Kreispokalsieger grundsätzlich gemäß § 13 der Jugendordnung im K.O.-System ermittelt. Der Jugendausschuss behält sich vor, die Pokalwettbewerbe in Turnierform durchzuführen. Unterklassige Mannschaften haben bis auf das Endspiel immer Heimrecht, außer bei Turnierform.

8.2. Die Mannschaften der A- Junioren aus dem KFV Fußball Salzland ermitteln einen Kreispokalsieger.

8.3. In den Altersklassen B- bis D- Junioren spielen die Mannschaften der Landesliga ebenfalls im Kreispokalwettbewerb mit.

8.4. Es wird kein eigenständiger Pokalwettbewerb für 9-er Mannschaften durchgeführt.

8.5. Befinden sich im Viertelfinale mehrere Mannschaften eines Vereins noch im Wettbewerb, werden diese gegeneinander gesetzt. Bei 3 verbleibenden Mannschaften eines Vereins wird unter diesen gelost. Im Halbfinale wird analog verfahren.

9. 9-er Mannschaften

9.1. Die Mannschaften mit der geringeren Spielerzahl gelten als 9-er Mannschaft

9.2. Sollten einer 9-er Mannschaft am Spieltag max.12 Spieler zur Verfügung stehen, können diese als Auswechselspieler genutzt werden.

9.3. Wird ein Spiel im 9-er Modell ausgetragen, gelten die beteiligten Mannschaften am Spieltag ab einer Mannschaftsstärke von sechs Spielern als spielfähig. In diesem Fall kann die gegnerische Mannschaft aber 9 Spieler auflaufen lassen.

9.4. Der Platzaufbau ist wie folgt vorzunehmen: Es wird grundsätzlich auf zwei Großfeldtore gespielt. Dazu wird ein feststehendes Tor des normalen Spielfeldes genutzt. Ein zweites mobiles (tragbares) Tor, welches bei fast allen Vereinen vorhanden ist, wird auf die gegenüberliegende Strafraumlinie gestellt. Diese ist dann bis zur Seitenlinie zu verlängern und dient somit als Torlinie. Der Strafraum davor hat die gleichen Maße wie im normalen Großfeldspielbetrieb. Dieser kann aber durch gestrichelte Linien (bzw. Fahnenstangen oder Kegel o.Ä. außerhalb des Spielfeldes) gekennzeichnet werden. Die Mittellinie wird ebenso durch Fahnenstangen markiert und es ist nur der Anstoßpunkt durch Abkreiden zu kennzeichnen. Sollte der platzbauende Verein kein mobiles Großfeldtor zur Verfügung haben, werden zwei Kleinfeldtore (5x2 Meter) genutzt. Eines wird in das Großfeldtor gestellt und das zweite auf die gegenüberliegende Strafraumlinie. Der restliche Spielfeldaufbau erfolgt wie bei der Nutzung von zwei Großfeldtoren. Es ist unbedingt auf die Sicherung der mobilen Tore zu achten. Sie sind insbesondere gegen Umfallen zu sichern.

9.7. Die Anwendung des 9-er Modells ist grundsätzlich im ESB zu vermerken (besondere Vorkommnisse).

10. Spielverlegung

10.1. Spielverlegungen sind bei den A- bis E- Junioren nur unter Nutzung des elektronischen Verlegungsantrages im DFB-Net möglich. Kurzfristige Spielverlegungen (weniger als 4 Tage) sind zuerst mit dem Staffelleiter zu klären. Ist dieser nicht erreichbar vertritt ihn die Jugendausschussvorsitzende.

10.1.1. Spielverlegungen wegen Jugendweihen etc. sind bis zum 28.02. eines jeden Spieljahres bei der Jugendausschussvorsitzenden über das DFBnet Postfach zu beantragen.

10.2. Liegen mindestens drei Wochen zwischen Antragszeitpunkt und den Spielterminen und reagiert ein Verein auf einen begründeten Antrag eines Spielpartners über das DFB-Net binnen Zweiwochenfrist nicht, wird dies als stillschweigende Antragszustimmung gewertet und das Spiel verlegt, wenn nicht zwingende Gründe im Verbandsinteresse gegen eine Zustimmung sprechen. Die Entscheidung hierüber trifft der Staffelleiter.

10.3. Liegen weniger als drei Wochen zwischen Antragszeitpunkt und Spielterminen, wird eine unterbleibende Stellungnahme des Spielpartners als stillschweigende Ablehnung gewertet und das Spiel nicht verlegt. Die Entscheidung hierüber fällt mindestens vier Kalendertage vor den Spielterminen.

10.4. Ist bis vier Tage vor Spielterminen keine Entscheidung gefallen, findet keine Verlegung statt.

10.5. Der beantragende Verein trägt die Verlegungsgebühren in Höhe von 30,00 Euro.

11. Neuansetzungen nach Spielausfall

11.1. Bei Spielausfall erfolgt die Ansetzung durch den Staffelleiter zum nächsten freien Nachholspieltag.

11.2. Bei Notwendigkeit ist die Ansetzung von Nachholspielen auf einen im Rahmenterminplan nicht als Nachholspieltag ausgewiesenen Tag möglich. Hierbei soll die tatsächliche Durchführbarkeit des Spiels beachtet werden.

12. Spielfeldgrößen/Mannschaftsstärke

Die Mindestmaße für Spielfelder in den Altersklassen im KfV Salzland lauten:

A -, B-, und C- Junioren ein Großfeld laut FIFA-Bestimmung 11:11/ 9-er Mannschaft (siehe Punkt 9)

D-Junioren: die Hälfte¹ eines Großfeldes laut FIFA-Bestimmungen, mind. aber 40 mal 45 Meter - Kleinfeldtore 5 mal 2 Meter - 8:8

E-Junioren: die Hälfte¹ eines Großfeldes laut FIFA-Bestimmungen, mind. aber 35 mal 40 Meter - Kleinfeldtore 5 mal 2 Meter - 8:8

F-Junioren: 30 mal 40 Meter-Kleinfeldtore 5 mal 2 Meter - 6:6/7:7
25 mal 35 Meter-Kleinfeldtore 5 mal 2 Meter - 4:4/5:5
Bei den Kleinfeldtoren ist eine Höhenreduzierung z.B. durch das Anbringen einer Plane (35 cm breit) auf 1,65 Meter erlaubt.

G-Junioren: 15 mal 20 Meter - Tore Fahnenstangen oder Mini - Tore max. 2 Meter breit, nicht über 1,30 Meter - max. 4:4

¹ In allen Altersklassen muss die Seitenlänge mind. 5 Meter mehr betragen als die Breite der Torauslinie.

Technische Anweisungen für Schiedsrichter

Saison 2022/23

1. Allgemein

Die Grundlage der technischen Anweisungen bildet die Schiedsrichterordnung des FSA. Die Anweisungen sind als Festschreibungen der dort getroffenen Regeln zu betrachten und sind somit für alle Schiedsrichter des Salzlandkreises bindend.

2. Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern

2.1. Rechte:

- a) Schiedsrichter des Salzlandkreises haben das Recht mindestens zu 15 Pflichtspielen je Saison angesetzt zu werden, um die Erfüllung ihres Schiedsrichtersolls zu ermöglichen.
- b) Jeder Schiedsrichter hat das Recht Spiele beim zuständigen Ansetzer des KFV zurückzugeben.
Er erhält dafür in der Regel eine „Rückgabe“, die im Dfbnet automatisch vermerkt wird. In Ausnahmefällen kann der Ansetzer auf eine „Rückgabe“ verzichten.
Bsp.:
 - Langzeitverletzungen
 - schwere Krankheiten
 - Fehler die durch den Ansetzungsprozess entstanden sind
- c) Die Schiedsrichter des Salzlandkreises erhalten, entsprechend §14 Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA iVm der Spesenordnung des KFV Salzland, Aufwandsentschädigungen (im Folgenden auch Spesen genannt) durch den jeweiligen Heimverein.
Die Spesen werden durch den Heimverein zum Schiedsrichter gebracht.
- d) Schiedsrichter erhalten für Ihre Fahrtaufwendungen Kilometergeld in Höhe von 0,30€ je Kilometer.
Es ist grundsätzlich Pflicht, die kostengünstigste Fahrtstrecke zu wählen. Größere Abweichungen, z.B. durch Umleitungen, sind bei der Abrechnung anzugeben.
- e) Bezugnehmend auf c) und d), werden Abrechnungen immer schriftlich beim ausrichtenden Verein vorgelegt. Empfohlen werden hierbei Einzelabrechnungen.
Die Auszahlung erfolgt in Bar.
Bei Veranstaltungen des KFV werden Beträge grundsätzlich überwiesen.
- f) In begründeten Einzelfällen kann der Schiedsrichterausschuss des Salzlandkreises Differenzbeträge, bei zu Unrecht abgerechneten Kosten, im Namen des betreffenden Vereins zurückverlangen.
- g) Allen Schiedsrichtern gegen die eine Ordnungsmaßnahme, im Sinne des §11 Ziffer 2 Schiedsrichterordnung iVm §42 Ziffer 3 RuVO, verhängt

werden soll, ist gem. §11 Ziffer 3 SRO rechtliches Gehör durch den Schiedsrichterausschuss einzuräumen.

- h) Weitere Rechte von Schiedsrichtern ergeben sich aus der SRO, SpO, RuVO sowie FiWO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

2.2. Pflichten:

- a) Schiedsrichter sind verpflichtet die Ansetzungen der Ansetzer des Salzlandkreises wahrzunehmen.

Es besteht kein Anrecht auf das Leiten bestimmter Spiele (Bsp.: Ausschließlich Kleinfeld oder ausschließlich Nachwuchs).

Bei Kapazitätsproblemen ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, die ihm durch den Schiedsrichterausschuss zugewiesenen Spiele zu leiten.

- b) Etwaige Verhinderungsgründe sind rechtzeitig im Dfbnet zu vermerken. Alternativ kann eine Nicht-Ansetzbarkeit auch über die E-Mailadresse sr-ausschuss@kfv-salzlandkreis.de mitgeteilt werden.

Sollte eine Ansetzung bereits erfolgt sein, ist der zuständige Ansetzer oder dessen Vertreter zu informieren.

Können Ansetzungen aus kurzfristig eintretenden Gründen (48 Stunden vor dem Spiel) nicht wahrgenommen werden, muss der zuständige Ansetzer angerufen werden. Eine elektronische Information ist nicht ausreichend.

Im Falle eines Ausfalles am Spieltag ist bei nicht Erreichbarkeit des Ansetzers der zuständige Staffelleiter zu informieren.

- c) Die Schiedsrichter des Salzlandkreises sind verpflichtet, sich regelmäßig selbstständig weiterzubilden und an den Lehrveranstaltungen des KfV Salzlandkreis teilzunehmen. Es gelten im Bezug auf Lehrveranstaltungen folgende Festlegungen des Schiedsrichterausschusses:

- Jede angebotene Veranstaltung stellt eine Pflichtveranstaltung dar
- Ein Fernbleiben ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Abmeldung persönlich, vor der Veranstaltung über die Mailadresse sr-ausschuss@kfv-salzlandkreis.de eingeht.
- Der Schiedsrichterausschuss kann im Falle einer nicht vorhandenen eigenen Mailadresse eine Abmeldung auch telefonisch akzeptieren
- Der Schiedsrichterausschuss behält sich eine Einzelfallprüfung vor

- d) Der Schiedsrichterausschuss veröffentlicht je Saison 4 Hausregeltests (HRT), die jeder Schiedsrichter zu absolvieren hat.

Die Regeltests sind im Word- oder PDF-Format per Mail an s.grafe@kfv-salzlandkreis.de zu senden. In Ausnahmefällen ist auch die postalische Beantwortung möglich.

Die Beantwortung der Tests obliegt dem Lehrstab, bzw. einer durch den Lehrstab beauftragten Person.

- e) Alle Schiedsrichter sind, unabhängig von ihrer eingestufteten Spielklasse, verpflichtet, sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- f) Schiedsrichter die in der Kreisliga bzw. Kreisoberliga (Salzlandliga) Spiele leiten möchten, haben die Pflicht je Saison einen Einstufungstest zu absolvieren.

In der Regel besteht dieser aus einem Regel- sowie Lauftest.

Die Kriterien des Tests sowie dessen finale Umsetzung, werden durch den Schiedsrichterausschuss des KFV bestimmt.

Über die Einstufung entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

- g) Es wird weiterhin auf die Pflichten im Bezug auf das Spiel, gem. §8 SRO, verwiesen.

Zusätzlich sind Schiedsrichter verpflichtet sich an örtlich geltende Hygieneregeln zu halten.

- h) Weitere Pflichten von Schiedsrichtern ergeben sich aus der SRO, SpO, RuVO sowie FiWO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

3. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nur bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des FSA oder gegen die Ausschreibungen sowie technischen Anweisungen des Salzlandkreises ausgesprochen.

Im folgenden aufgezählte Ordnungsmaßnahmen können entsprechend §11 Ziffer 2 SRO iVm §42 Ziffer 3 RuVO durch den Schiedsrichterausschuss ausgesprochen werden:

Unentschuldigtes nichtwahrnehmen einer Ansetzung:

Erstmalig	Verwarnung
Wiederholungsfall	30,00€ bis 100,00€ / befristete Nichtansetzung
Schwerer Wiederholungsfall	Bis zu 150,00€ / Streichung von der SR-Liste

Unentschuldigtes Fehlen bei Schiedsrichterweiterbildungen:

Erstmalig	20,00€
Wiederholungsfall	50,00€ bis 100,00€ / befristete Nichtansetzung
Weiterer Wiederholungsfall	Bis zu 150,00€ / Streichung von der SR-Liste

Nichtabgabe Hausregeltraining:

Erstmalig	10,00€
Wiederholungsfall	20,00€ bis 100,00€
Weiterer Wiederholungsfall	Bis zu 150,00€ / Streichung von der SR-Liste

Verspätetes Übermitteln des Sonderberichtes an den Staffelleiter bzw. Hochladen
Siehe §42 Ziffer 3 d

Verstöße gegen §11 Ziffer 1 Vorladung durch den SR-Ausschuss
SRO

			5,00€ bis 150,00€ Streichung von der SR-Liste
Missachtg. Anweisungen	der	techn.	5,00€ bis 150,00€ Befristete Nichtansetzung Streichung von der SR-Liste
Missbrauch des SR-Ausweises			Vorladung durch den SR-Ausschuss 30,00€ bis 150,00€ Streichung von der SR-Liste

Weitere Verstöße und Sanktionsmaßnahmen regeln §11 SRO und §42 RuVO.

4. Sonderregelungen bedingt durch die Coronapandemie

Bedingt durch die Pandemie des Virus SARS-COV-2, wird die in Punkt 2.2. c) beschriebene Pflicht zur Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen für Personen, die zur Risikogruppe gehören, teilweise aufgehoben.

Es muss lediglich eine Abmeldung entsprechend der oben genannten Regelungen erfolgen, mit dem klaren Verweis auf das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus.

Erfolgt dies nicht, wird entsprechend der RuVO und der technischen Anweisungen bewertet und ggf. Sanktioniert.